

Herausgeber:
Deutscher Verband Flüssiggas e.V.
Energieforum
Stralauer Platz 33-34
10243 Berlin
Telefon 030. 29 36 71 0
Telefax 030. 29 36 71 10
www.dvfg.de

Stellungnahme des Deutschen Verbandes Flüssiggas e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude

Der Deutsche Verband Flüssiggas e. V. (DVFG) begrüßt die vorgesehene Zusammenlegung der unterschiedlichen Regelungen, die bislang auf Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) verteilt waren. Der konsistentere Regelungsrahmen wird viele in der Praxis auftretende Probleme im Umgang mit bislang drei nicht vollständig abgestimmten Regelwerken reduzieren.

Der DVFG kritisiert, dass auch der neue Entwurf eine Ungleichbehandlung von Flüssiggas und biogenem Flüssiggas gegenüber Erdgas beziehungsweise Biomethan aufweist. Aufgrund der nahezu identischen Emissionswerte von Erdgas und Biomethan zu Flüssiggas und biogenem Flüssiggas ist eine Gleichbehandlung dringend geboten.

Biogenes Flüssiggas wird in der *Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV)* bereits als Erfüllungsoption zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Mobilitätssektor anerkannt. Dies sollte ebenso im Wärmemarkt gelten.

Biogenes Flüssiggas, das aus organischen Rest- und Abfallstoffen sowie nachwachsenden Rohstoffen gewonnen wird, ist unter der Bezeichnung „BioLPG“, teilweise auch „Biopropan“, bereits im europäischen Ausland und seit April 2018 auf dem deutschen Markt verfügbar. Es ist bei der Verwendung grundsätzlich gasförmig, erfüllt bei identischem Brennwert die Normqualität von Propan (DIN 51622) und kann fossiles Flüssiggas ohne Einschränkungen ersetzen. Weitere Produktionsmethoden für biogenes Flüssiggas befinden sich in der vorkommerziellen Erprobung. Biogenes Flüssiggas weist eine primärenergetische Bilanz wie Biomethan auf und erfüllt die Definition von gasförmiger „Biomasse“ im Sinne der Biomasseverordnung. Im Gegensatz zu Biomethan ist es jedoch transportabel und daher ohne Bindung an das Erdgasnetz einsetzbar.

Im Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes fehlen konkretisierende Vorgaben für biogenes Flüssiggas bislang vollständig.

Wir fordern daher,

- dass biogenes Flüssiggas hinsichtlich des Primärenergiefaktors wie Biomethan angerechnet werden kann,
- dass für biogenes Flüssiggas Massenbilanzsysteme wie bei der netzgebundenen Verteilung von Biomethan verwendet werden können, und
- dass biogenes Flüssiggas hinsichtlich der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien als eigene Erfüllungsoption anerkannt wird.

Der von der Landesregierung Baden-Württemberg beauftragte Bericht zur Evaluation des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) vom 31. Oktober 2018¹ hat diese gesetzlichen Anpassungen für das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (Baden-Württemberg) ebenfalls empfohlen.

Die neugefasste Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001/EU² fordert ebenfalls die Einbeziehung aller erneuerbaren Energien auch im Wärmesektor. Speziell für Biomasse-Brennstoffe, also auch Biopropan, wird die Verwendung von Massenbilanzsystemen verpflichtend vorgeschrieben.

Flüssiggas steht auch abseits der Erdgasnetze im ländlichen Raum als sauberer Energieträger bereit. Etwa 600.000 Haushalte, vorwiegend im ländlichen Raum, nutzen Flüssiggas. Unter den fossilen Energieträgern in der nicht leitungsgebundenen, dezentralen Versorgung (Kohle, Heizöl, Flüssigerdgas, Flüssiggas) zeichnet sich Flüssiggas durch die geringsten spezifischen Treibhausgasemissionen aus³.

Für uns ist daher nicht nachvollziehbar, warum in dem neu geschaffenen Quartiersansatz Flüssiggas (LPG) gegenüber Flüssigerdgas (LNG) benachteiligt wird. Daher plädieren wir dafür, den Quartiersansatz auf alle gasförmigen Energieträger auszuweiten. Sonst werden Siedlungsgebiete insbesondere im ländlichen Raum, die nicht an das Erdgasnetz angeschlossen sind, de facto gezwungen, auf Alternativen mit schlechteren Emissionswerten als Flüssiggas zurückzugreifen.

Wir fordern daher,

- fossiles Flüssiggas und fossiles Erdgas beim Quartiersansatz gleichzustellen.

Schließlich sehen wir noch Verbesserungspotenzial im Bereich der Anwendung lokaler arbeitsplatzbezogener Strahlungsheizungen in Werkshallen mit einer Höhe von unter vier Metern. Nach unserer Auffassung sollten unbeheizte bzw. nur lokal beheizte Hallen generell von Anforderungen an die Gebäudedämmung ausgenommen werden.

Nachfolgend sind unsere konkreten Änderungsvorschläge in der Reihenfolge des Gesetzestextes aufgeführt. Alle Änderungsvorschläge beziehen sich auf Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude (Referentenentwurf vom 28.05.2019).

¹ *Evaluation des Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)*, Endbericht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (Projektleitung), 31. Oktober 2018
https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Evaluationsbericht_EWae_rmeG.pdf

² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)

³ Quelle: GEMIS-Datenbank, Version 4.95, www.iinas.org

Zu § 2 Anwendungsbereich

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 ist das GEG nicht anzuwenden auf Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius temperiert werden. Zudem wird nach § 10 Abs. 4 anerkannt, dass die Nutzungspflicht nicht auf Gebäudeteile anzuwenden ist, welche bei mehr als 4 Metern Raumhöhe durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden. Diese Regelung halten wir für willkürlich, da auch Produktions- und Lagergebäude mit Gebäudehöhen unter 4 Metern in manchen Fällen nur lokal mit Strahlungsheizungen beheizt werden, während der restliche Teil des Gebäudes nicht beheizt wird. Mit der bestehenden Formulierung bleibt unklar, ob für diese Gebäude § 2 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a anwendbar ist, da hier keine einheitlichen Bezugstemperaturen herrschen. Eine technische Begründung, die allgemeinen Anforderungskategorien Primärenergiebedarf, Mindestwärmedämmung und Anteil erneuerbarer Energien auf diese Gebäude anzuwenden, gibt es nicht, da die maximal energieeffiziente Gebäudegestaltung mit anderen Mitteln, nämlich der lokalen Heizung, erreicht wird. Die klimatischen Anforderungen an die Arbeitsplätze bleiben durch die Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 3-5 gewahrt. Das zusätzliche Aufbringen einer besonders wirksamen Gebäudedämmung bringt hier keinen weiteren energetischen Nutzen. Deshalb sollten diese Gebäude ebenfalls von den sonstigen Anforderungen des GEG ausgenommen werden. Vorlage sollte hier § 2 Abs. 2 Nr. 13 des EWärmeG Baden-Württemberg sein, welches die entsprechende Formulierung bereits enthält.

§ 2 Abs. 2 Nr. 9 (neu) und Nr. 10 (verschoben) sollten wie folgt gefasst werden:

- „9. *gewerbliche und industrielle Hallen, bei denen der überwiegende Teil der Nettogrundfläche der Fertigung, Produktion, Montage und Lagerung dient.*
10. *sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle oder für öffentliche Zwecke genutzte Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung*
- a) *auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden oder*
- b) *jährlich weniger als zusammenhängend vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zusammenhängend zwei Monate gekühlt werden.“*

Zu § 22 Abs. 1 Nr. 2, Primärenergiefaktoren – Berücksichtigung von biogenem Flüssiggas in hocheffizienten KWK-Anlagen

Biogenes Flüssiggas ist in § 22 nicht kategorisiert. Da der ökologische Nutzen und die Fähigkeit, fossile Brennstoffe zu ersetzen, mit Biomethan vergleichbar sind, sollte der Primärenergiefaktor diesem angeglichen werden. Bei Nutzung von biogenem Flüssiggas sollten Massenbilanzsysteme eingesetzt werden, damit sichergestellt ist, dass angerechnete Produktmengen korrekt bilanziert werden. Gleichzeitig wird so eine optimale logistische Verteilung unter Vermeidung unnötiger Transportwege erreicht. § 22 Abs. 1, Nr. 2 sollte dahingehend geändert werden, dass für biogenes Flüssiggas dieselben primärenergetischen Anwendungsregeln wie für aufbereitetes eingespeistes Biogas (Biomethan) gelten. Die Anwendung von Massenbilanzsystemen ist auch eine direkte Forderung von Artikel 30 der novellierten Erneuerbare-Energien Richtlinie.

§ 22 Abs. 1 Nr. 2 sollte wie folgt geändert werden:

- „2. für gasförmige Biomasse, die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist (Biomethan) *oder die unter Druck verflüssigt (biogenes Flüssiggas)* worden ist und in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, kann abweichend von Anlage 4 Nummer 6 für den nicht erneuerbaren Anteil der Wert 0,6 verwendet werden, wenn
- a) die Nutzung ~~des Biomethans~~ in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 8 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, erfolgt,
 - b) *im Fall von Biomethan bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans die Voraussetzungen nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung erfüllt worden sind und die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist, und Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung über seine Einspeisung in das Erdgasnetz und seinen Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz verwendet worden sind, und*
 - c) *im Fall von biogenem Flüssiggas die Menge des entnommenen Gases am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle hergestellt worden ist, und Massenbilanzsysteme für den gesamten Vertrieb des biogenen Flüssiggases von seiner Herstellung über Zwischenlagerung und seinen Transport bis zur Einlagerung in den Verbrauchstank verwendet worden sind.“*

Zu § 22 Abs. 1 Nr. 3, Primärenergiefaktoren – Berücksichtigung von Flüssiggas hinsichtlich des Primärenergiefaktors im Quartiersansatz

Der Einsatz in besonders effizienten Wärmeerzeugungsanlagen in Quartierslösungen bietet die Chance, dass ineffiziente Gebäudeheizungen im Bestand ersetzt werden können und zudem durch die über die Gesamtheit der Gebäude bestehenden Wärmebedarfe eine hoch-effiziente Nutzung der KWK-Anlagen erfolgen kann.

Daher unterstützen wir den Ansatz, dass hier auch effiziente gasbetriebene BHKW zulässig sein sollen. Problematisch sehen wir in diesem Zusammenhang, dass nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 nur mit Erdgas versorgte Siedlungsgebiete die primärenergetischen Vorteile einer zentralen BHKW-Versorgung nutzen können. Daher plädieren wir dafür, den Quartiersansatz auf alle gasförmigen Energieträger auszuweiten. Sonst werden Siedlungsgebiete insbesondere im ländlichen Raum, die nicht an das Erdgasnetz angeschlossen sind, de facto gezwungen, auf Alternativen mit schlechteren Emissionswerten als Flüssiggas zurückzugreifen.

Flüssiggas verfügt über eine bessere Gesamt-CO₂-Bilanz als kryogen verflüssigtes fossiles Erdgas (LNG), das nach dem aktuellen Entwurf des GEG mit einem Primärenergiefaktor von 0,6 bewertet werden darf. Daher sollte auch fossiles Flüssiggas mit diesem Primärenergiefaktor bewertet werden.

§ 22 Abs. 1 Nr. 3 sollte wie folgt geändert werden:

- „3. für die Versorgung eines neu zu errichtenden Gebäudes mit aus **Erd- oder Flüssiggas** erzeugter Wärme darf abweichend von Anlage 4 Nummer 14 für die in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 8 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erzeugte Wärme für den nicht erneuerbaren Anteil der Wert 0,6 verwendet werden, wenn
- a) die Wärmeerzeugungsanlage das zu errichtende Gebäude und ein oder mehrere bestehende Gebäude, die mit dem zu errichtenden Gebäude in einem räumlichen Zusammenhang stehen, dauerhaft mit Wärme versorgt und
 - c) vorhandene mit fossilen Brennstoffen beschickte Heizkessel des oder der mit-versorgten bestehenden Gebäude außer Betrieb genommen werden.“

Zu § 40 Nutzung von gasförmiger Biomasse – Berücksichtigung von biogenem Flüssiggas zur Erfüllung der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien

Biogenes Flüssiggas ist zum Zeitpunkt des Eintritts in den Wärmeerzeuger im gasförmigen Aggregatzustand und daher definitionsgemäß „gasförmige Biomasse“ (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Entwurf GEG). Biogenes Flüssiggas ist in § 40 aber als gasförmige Biomasse nicht kategorisiert. Eine Belieferung über Massenbilanzierung wäre mangels einer expliziten Regelung daher de facto ausgeschlossen, denn biogenes Flüssiggas müsste bei jeder einzelnen Lieferung an Endkunden physisch an den individuellen Ort der Nutzung geliefert werden. Eine separate Lager- und Verteillogistik für biogenes Flüssiggas existiert jedoch nicht. Biomethan kann ebenfalls keine separate Verteilung – in diesem Fall ein eigenes Leitungsnetz – vorweisen, darf jedoch über die Massenbilanzierung angerechnet werden. Nach dem aktuellen Entwurf werden also für die Nutzung von biogenem Flüssiggas Hürden aufgebaut, die für Biomethan nicht gelten. Dies ist unökologisch und droht die Nutzung von biogenem Flüssiggas in nicht gerechtfertigter Weise zu verteuern. Wir fordern daher, bei biogenem Flüssiggas wie bei Biomethan die Nutzung des Massenbilanzverfahrens im Einklang mit Artikel 30 der neugefassten Erneuerbare-Energien-Richtlinie zuzulassen. Eine entsprechende Regelung für biogenes Flüssiggas würde auch dem politischen Ziel entsprechen, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern (vgl. Artikel 23 Abs. 4 a der neugefassten Erneuerbare-Energien-Richtlinie).

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass zu errichtende Gebäude nach dem GEG bereits einen sehr geringen Wärmebedarf aufweisen müssen. Die Anforderung, dass gasförmige Biomasse nur anrechenbar sein soll, wenn sie in hocheffizienten KWK-Anlagen eingesetzt wird, ist sachlich unberechtigt. An die Nutzung flüssiger Biomasse wird diese Anforderung nicht gestellt (§ 39 Abs. 2 Entwurf GEG), obwohl KWK-Technik auch für flüssige Biomasse am Markt verfügbar ist. Dies verringert die potenzielle Nutzbarkeit von gasförmiger Biomasse im Neubau erheblich, da diese Gebäude keinen ausreichenden Wärmebedarf aufweisen, um eine kontinuierliche Stromerzeugung per KWK liefern zu können. Gerade im privaten Wohnungsbau für den Eigenbedarf sehen wir ein hohes Potenzial zum Einsatz gasförmiger Biomasse. Da es sich hierbei jedoch um Gebäude mit maximal zwei Wohnungen handelt, sind KWK-Anlagen in diesen Fällen aus technischer Sicht wenig geeignet. Wir plädieren daher dafür, die Nutzung gasförmiger Biomasse auch bei Verwendung eines Brennwertkessels anzurechnen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass für bestehende öffentliche Gebäude ebenfalls die Brennwerttechnik zugelassen ist (§ 52 Abs.3).

§ 40 sollte wie folgt geändert werden:

„§ 40

Nutzung von gasförmiger Biomasse

- (1) *Die Anforderung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 ist erfüllt, wenn durch die Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 30 Prozent gedeckt wird.*
- (2) *Die Nutzung muss in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 8 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder in einem Brennwertkessel erfolgen.*
- (3) *Wenn Biomethan genutzt wird, müssen unbeschadet des Absatzes 2 folgende Voraussetzungen erfüllt sein:*
 1. *bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans müssen die Voraussetzungen nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung erfüllt worden sein und*
 2. *die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres muss der Menge von Gas aus Biomasse entsprechen, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist, und es müssen Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung über seine Einspeisung in das Erdgasnetz und seinen Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz verwendet worden sein.*
- (4) *Wenn biogenes Flüssiggas genutzt wird, muss unbeschadet des Absatzes 2 folgende Voraussetzung erfüllt sein:*
 1. *die Menge des entnommenen Gases am Ende eines Kalenderjahres muss der Menge von Gas aus Biomasse entsprechen, das an anderer Stelle hergestellt worden ist, und es müssen Massenbilanzsysteme für den gesamten Vertrieb des biogenen Flüssiggases von seiner Herstellung über Zwischenlagerung und seinen Transport bis zur Einlagerung in den Verbrauchstank verwendet worden sein.“*

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

17. Juni 2019